



BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 15.01.2014



Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über den Betrieb und die Nutzung der Musikschule des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 20.06.2007 (Musikschulsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- a) § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Angebot / Gruppengrößen	monatliche Gebühr	
	Kinder/Jugendliche	Erwachsene
a) Musikgarten (45 Minuten)	23,00 €	entfällt
b) Musikalische Frühförderung (60 Minuten)	26,00 €	entfällt
c) Basiskurs (45 Minuten)	23,00 €	entfällt
d) Einzelunterricht 45 Minuten 30 Minuten	96,00 € 70,00 €	148,00 € 113,00 €
e) Zweiergruppe 45 Minuten 30 Minuten	60,00 € 48,00 €	82,00 € 65,00 €
f) Dreiergruppe (45 Minuten)	44,00 €	62,00 €
g) Vierergruppe (45 Minuten)	38,00 €	46,00 €
h) Ensemblearbeit mit Hauptfach (45 Minuten)	gebührenfrei	gebührenfrei
i) Ensemblearbeit ohne Hauptfach (45 Minuten)	23,00 €	30,00 €
j) Gruppenarbeit ab 15 Schüler (45 Minuten)	10,00 €	11,00 €
k) Kooperationen mit allgemein-bildenden Schulen: Klassen-unterricht und Arbeitsgemein-schaften sowie Kooperationen mit Musikvereinen	11,00 €	entfällt“

- b) In § 7 Abs. 4 wird als Satz 3 folgender Satz eingefügt: „Ab dem dritten Jahr der Überlassung wird eine Gebühr von monatlich 15,00 € erhoben.“ Die nachfolgenden Sätze rücken entsprechend auf.
- c) In § 8 Abs. 1 Buchst. a) wird die Ermäßigung von „11,00 €“ ersetzt durch „12,00 €“ und bei Buchst. b) von „21,00 €“ durch „22,00 €“.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 18.12.2013

Luttmann
(Landrat)

L. S.